

## **Finanzordnung des Polizeisportvereins Elbe Dresden e.V.**

---

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Finanzordnung des PSV Elbe Dresden e.V. gilt für sämtliche Finanzangelegenheiten des Vereins.

### **§ 2 Haushaltsplan**

Der Verein erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan. Der Haushaltsplan wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.

### **§ 3 Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushaltsplanes**

- (1) Der Haushaltsplan wird nach den allgemeinen Grundsätzen der Haushaltsdurchführung aufgestellt und bewirtschaftet. Die Haushaltsmittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt ein für das Finanzwesen zuständiges Vorstandsmitglied (Schatzmeister). Es ist zusammen mit dem Vorstand für die ordnungsgemäße Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushaltsplanes verantwortlich.
- (3) Der Schatzmeister hat jeweils bis zum 30.09. jedes Kalenderjahres eine zeitnahe Übersicht über die Abwicklung des Haushaltsplanes vorzulegen.
- (4) Überschreitungen von einzelnen Haushaltstiteln bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

### **§ 4 Jahresabschluss**

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes und die Schulden und das Vermögen nachzuweisen.

Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten. Nach der Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Schatzmeister dem Vorstand über das Ergebnis Bericht. Danach erfolgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung im Rahmen der Rechenschaftsberichte des Vorstandes in der Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Verpflichtungsermächtigungen**

- (1) Der Vorstand ist im Rahmen seiner Zuständigkeit ermächtigt, auf der Grundlage des Haushaltsplanes und der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen.
- (2) Zum Eingang von Verpflichtungen namens und für Rechnung des Vereins sind ohne vorherigen Beschluss durch die Organe bevollmächtigt:

- der Vereinsvorsitzende bis zu	1.000,00 €
- der Schatzmeister bis zu	500,00 €

im Einzelfall. Auf den Auszahlungsbelegen für das Bankgeschäft sind immer zwei Unterschriften (bestätigte) nachzuweisen.

Über weitergehende Verpflichtungen sowie über Änderungen und Neuabschlüsse von Verträgen mit Dauerwirkung entscheidet der Vorstand.

## § 6 Sachliche und rechnerische Feststellung

Die sachliche und rechnerische Feststellung einer Rechnung oder sonstiger Leistungsanforderung an den Verein obliegt dem jeweils nach der Geschäftsverteilung zuständigen Personenkreis.

## § 7 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über die Bank- und Postscheckkonten des Vereins abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.

## § 8 Anweisungsberechtigung

Zur Anweisung von Auszahlungen aufgrund ordnungsgemäß eingegangener Verpflichtungen im Rahmen des Haushaltplanes sind berechtigt:

- der Vereinsvorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Schatzmeister/Kassenwart.

Wer allein eine Verpflichtung für den Verein eingegangen ist (§ 5, Absatz 2) kann nicht auch anweisen.

## § 9 Kontenvollmacht

Verfügungsberechtigt über die Konten des Vereins sind:

- der Schatzmeister,
- der Vorsitzende (nur im Verhinderungsfall des Schatzmeisters).

## § 10 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. Januar 2007 in Kraft.